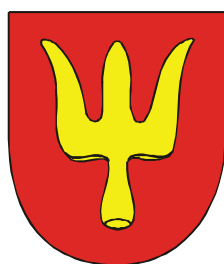


DIENST- UND GEHALTSORDNUNG



Bürgergemeinde Schnottwil

Mai 2006

1. Allgemeine Bestimmungen	3
1.1. Ziel	3
1.2. Zweck und Geltungsbereich	3
2. Begründung des Dienstverhältnisses	3
2.1. Ausschreibung	3
2.2. Wählbarkeit	4
2.3. Wahlerfordernisse	4
3. Inhalt des Dienstverhältnisses	4
3.1. Pflichten	4
3.1.1. Amtsgelöbnis	4
3.1.2. Amtspflichten	4
3.1.3. Amtsgeheimnis	4
3.1.4. Ausstand	5
3.2. Rechte	5
3.2.1. Besoldungen und Entschädigungen	5
3.2.1.1. Honorare und Entschädigungen	5
3.2.1.2. Teuerungszulagen	5
3.2.1.3. Sozialleistungen	5
3.2.1.3.1. AHV/IV/ALV	5
4. Schlussbestimmungen	5
4.1. Vollzug	5
4.2. Subsidiäres Recht	5
4.3. Aufhebung bisherigen Rechts	6
4.4. Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt	6
Anhang 1	6

Dienst- und Gehaltsordnung Bürgergemeinde Schnottwil

Die Gemeindeversammlung

-gestützt auf die §§ 56 lit. a und 121 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Ziel

§ 1

1 Gemeindeversammlung und Gemeinderat sorgen dafür, dass

- a) die notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Stellen geschaffen werden, um die Aufgaben der Gemeinde ordnungsgemäss zu erfüllen;
- b) gute Arbeitsbedingungen, Sozialleistungen und eine leistungsgerechte Besoldung sichergestellt werden;
- c) in angemessenen Zeitabständen überprüft wird, ob Ämter und Dienststellen noch notwendig, zweckmässig organisiert, leistungsfähig, aufzuheben oder auszubauen sind.

2 Die Kredite sind entsprechend der Finanzkompetenz vom jeweiligen Organ zu beschliessen.

1.2. Zweck und Geltungsbereich

§ 2

1 Die Dienst- und Gehaltsordnung der Bürgergemeinde Schnottwil (DGO) regelt das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals.

2 Als ergänzendes Recht gilt die Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Schnottwil.

3 Die Dienst- und Gehaltsordnung gilt für das dem kantonalen Personalrecht bzw. dem Gesamtarbeitsvertrag des Kantons Solothurn unterstellten Personal nicht.

4 Für Behördemitglieder und nebenamtliche Funktionäre gilt die DGO sinngemäss.

5 Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Regelungen grundsätzlich analog und die Leistungen werden im Verhältnis zur Arbeitszeit ausgerichtet.

§ 3

Die Vorschriften der DGO gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

2. Begründung des Dienstverhältnisses

2.1. Ausschreibung

§ 4

1 Jede neugeschaffene oder freiwerdende Stelle ist auszuschreiben, sofern sie nicht verwaltungsintern besetzt werden kann.

2 Für die Ausschreibung der Stelle wird mindestens eine 14tägige Anmeldefrist gesetzt.

¹ BGS 131.3

3 Genügt das Ergebnis der Ausschreibung nicht, kann die Wahlbehörde eine weitere Ausschreibung anordnen.

4 Genügt auch das Ergebnis der zweiten Ausschreibung nicht, kann die Stelle mit Berufung besetzt werden.

5 Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Regelungen.

2.2. Wählbarkeit

§ 5

Wählbar sind:

- a) schweizerische Staatsangehörige, sofern sie allfällige Wahlerfordernisse erfüllen;
- b) unter gleichen Voraussetzungen auch ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung, sofern die Ausübung der Stelle nicht an das Stimmrecht gebunden ist;
- c) andere ausländische Staatsangehörige, sofern sie aufgrund internationaler Vereinbarungen zuzulassen sind.

2.3. Wahlerfordernisse

§ 6

1 Der Gemeinderat setzt die Wahlerfordernisse für die einzelnen Funktionen und Ämter fest.

2 In der Ausschreibung sind die für die betreffende Stelle verlangten Erfordernisse anzugeben.

3 Der Gemeinderat kann im Rahmen der festgesetzten Wahlerfordernisse

- a) in der Ausschreibung Richtlinien bezüglich Alter, Erfahrung, Zusatzkenntnisse etc. aufstellen;
- b) in Pflichtenheften das Aufgabengebiet näher umschreiben.

3. Inhalt des Dienstverhältnisses

3.1. Pflichten

3.1.1. Amtsgelöbnis

§ 7

Das Amtsgelöbnis richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

3.1.2. Amtspflichten

§ 8

1 Das Gemeindepersonal ist verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und sich über den Wissensstand ihres Fachgebietes auf dem laufenden zu halten.

2 Sie können verhalten werden, vorübergehend oder dauernd andere zumutbare Aufgaben innerhalb des Gemeindedienstes zu erfüllen.

3.1.3. Amtsgeheimnis

§ 9

1 Das Gemeindepersonal ist verpflichtet, über die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, welche nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

2 Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.

3 Das Amtsgeheimnis gilt auch für die Mitglieder nebenamtlicher Fachgremien.

3.1.4. Ausstand

§ 10

1 Behördenmitglieder und Ersatzmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte haben in den Ausstand zu treten:

- a) Wenn sie selbst, ihre Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister, ihre Konkubinatspartner oder Konkubinatspartnerinnen oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches oder materielles Interesse besitzen.
- b) Wenn sie sich schon in anderer amtlichen Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.

2 Bei Geschäften, welche die ganze Gemeinde oder Teile davon, andere öffentlichrechtliche Organisationen oder eine allgemein umschriebene Mehrheit von Personen betreffen, namentlich bei rechtsetzenden Erlassen, besteht keine Abtretungspflicht.

3.2. Rechte

3.2.1. Besoldungen und Entschädigungen

3.2.1.1. Honorare und Entschädigungen

§ 11

1 Honorare und Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen (Pauschalen, Sitzungsgelder) richten sich nach der Regelung in Anhang 1.

3.2.1.2. Teuerungszulagen

§ 12

2 Die Teuerungszulagen für die Honorare, Entschädigungen und Sitzungsgelder für nebenamtliches Personal, Funktionäre und Kommissionen gemäss Anhang 1 kann aufgrund des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst werden.

3.2.1.3. Sozialleistungen

3.2.1.3.1. AHV/IV/ALV

§ 13

Die Arbeitnehmenden sind nach der Sozialgesetzgebung des Bundes versichert.

4. Schlussbestimmungen

4.1. Vollzug

§ 14

1 Der Gemeinderat vollzieht die DGO.

2 Er kann im Rahmen dieser DGO die Aufgaben und die Ausführung konkretisieren.

4.2. Subsidiäres Recht

§ 15

Als subsidiäres Recht gilt in erster Linie das öffentliche Dienstrecht des Kantons und des Bundes, in zweiter Linie das Obligationenrecht.

4.3. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 16

Mit Inkrafttreten dieser Dienst- und Gehaltsordnung sind die DGO vom 07. Juli 1994 mit all ihren Aenderungen und alle dieser DGO widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

4.4. Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

§ 17

Diese DGO (mit Anhang 1) tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 01. November 2005 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Schnottwil beschlossen am 10.05.2006.

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiberin:

sig. S. Fahrer

sig. S. Mülchi

Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 30. Mai 2006 genehmigt.

Anhang

Anhang 1: Honorare, Entschädigungen und Sitzungsgelder für nebenamtliches Personal, Funktionäre und Kommissionen

Änderung

Änderung Anhang 1 per 01. Januar 2012

(Verwaltungskostenbeitrag an die Einwohnergemeinde Schnottwil Fr. 15'000.00; Jahrespauschale)

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 23.11.2011.

Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 15.12.2011.

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiberin:

sig. S. Fahrer

sig. S. Mülchi

Anhang 1

Honorare, Entschädigungen und Sitzungsgelder für nebenamtliches Personal, Funktionäre und Kommissionen

Basis Mai 2000 = 100 Punkte

Aktuell verwendeter Stand per Mai 2004 = 103,8 Punkte

Kommissionen

- Bürgergemeindegemission Fr. 2'750.00 Jahresgehalt

Verwaltungskostenbeitrag an die Einwohnergemeinde Schnottwil

- Verwaltungskostenbeitrag ab 01.01.2012 Fr. 15'000.00 Jahrespauschale

Sitzungsgelder/Taggelder/Stundenansatz

Sitzungen

Abendsitzungen bis 2 Stunden (ab 17.00 Uhr)	Fr.	25.00	
zusätzlich ab 2 Stunden	Fr.	15.00	pro angebrochene Stunde
Sitzungen über Tag	Fr.	23.00	pro Stunde

Taggelder

Zum Bezug von Taggeldern ist nur berechtigt, wer im Auftrag der Behörde an Tagungen, Kurse und dergleichen delegiert wird.

Halbtagsentschädigung	Fr.	92.00
Ganztagsentschädigung	Fr.	184.00
Fahrkosten, Entschädigung pro Kilometer	Fr.	0.70

Konsumationen werden keine vergütet.

Stundenansatz

Fr. 29.00

Personen, welche über keine Branchenlösung vorweisen können, dürfen im Forstwesen keine Arbeiten erbringen.

Regelung

Sitzungsgeld: Darunter fallen alle Sitzungen, Besprechungen, Begehungen, Delegationen von denen ein Protokoll oder eine Aktennotiz erstellt werden.

Taggeld: Wenn vormittags zwischen 7.00 – 12.00 Uhr und nachmittags zwischen 13.00 – 17.00 Uhr je mindestens 3 Stunden aufgewendet werden.

Halbtaggeld: Wenn obengenannte Bedingungen für vormittags oder nachmittags zutreffen.

Stundenentschädigung: Diese erhalten alle Gemeindefunktionäre und Behördemitglieder für Dienstleistungen, die nicht unter die oben aufgeführten Bedingungen fallen.